VERORDNUNG Nr. 31/65/EWG, 5/65/EURATOM DER RÄTE

vom 16. März 1965

zur Festlegung der Höhe und des Zeitraums der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Anhang VII Artikel 4 a dieses Statuts und die Artikel 21 und 65 dieser Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß die Räte die Höhe und den Zeitraum der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a des Statuts vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage auf Vorschlag der Kommissionen festzulegen haben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 a des Anhangs VII des Statuts vorgesehene vorübergehende Pauschalzulage wird für zwei Jahre gewährt.

Artikel 2

Diese vorübergehende Pauschalzulage beträgt:

— 500 bfrs monatlich für Beamte, die einen der in Anhang VII Artikel 4 a des Statuts genannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind;

— 750 bfrs monatlich für Beamte, die einen der vorgenannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

(1) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.